

# Das Gasthaus der Stadt Düsseldorf

oder das

## St. Hubertus-Hospital.



Geschichtlich dargestellt

von

Dr. Bücheler.

Josef

**Nebst einem Anhang, enthaltend:**

1. Die zum Vortheil des Hospitals lautende Schenkungs-Urkunde Johann Wilhelms über die Abtei Düffelthal. Aus dem Lateinischen übersetzt.
2. Die Hausregeln des Hospitals.

Der Ertrag ist zum Besten der allgemeinen Arbeitsschule  
des Adress-Comptoirs für die arbeitende Klasse.

---

**Düsseldorf 1849.**

Druck der Stahl'schen Buchhandlung (W. Kaulen.)

4024 220

Unter allen Wohlthätigkeitsanstalten unserer Stadt führt das jetzt in der Neustadt gelegene St. Hubertus-Hospital seinen Ursprung am tiefsten in die Vergangenheit hinab, in die Zeiten des rohen, aber an Mildthätigkeit gegen die Armen so fruchtbaren Mittelalters. Wegen des hohen Alters läuft die Geschichte des Hospitals lange Zeit hindurch mit der Geschichte der Stadt zusammen fort und hängt mit derselben, insbesondere aber mit der unserer Armen- und Krankenpflege, auf das engste zusammen. Schon deshalb verdient die Geschichte des Hospitals näher beleuchtet und der Oeffentlichkeit übergeben zu werden; dann aber noch aus dem Grunde, weil die Hospitalstiftung ungeachtet mancher Ortsveränderung und Beeinträchtigung durch alle Stürme und Verhältnisse der Jahrhunderte hindurch mit ihren Segnungen bis auf den heutigen Tag hinübergedauert und ihren ursprünglichen Charakter treu bewahrt hat.

In Folgendem habe ich nun versucht, die einzelnen und zerstreut gelegenen geschichtlichen Nachrichten über das Hospital, welche mir von Privatpersonen freundlichst mitgetheilt worden, zu sammeln und dieselben in einem geschichtlichen Zusammenhange darzustellen.

## I. Periode.

Von der ersten Gründung des Hospitals bis zum Jahre 1443.

An der Stelle, wo jetzt das Königl. Montirungsdepot auf der Rätingerstraße steht, war vor etwa 900 Jahren ein Gnadenbild der Mutter Gottes, dasselbe, welches noch in der nicht weit davon liegenden sogen. großen Kirche aufbewahrt wird, in einer kleinen Kapelle zur Verehrung ausgestellt. Nicht selten waren solche Stätten, wo an Bilder



der heiligen Jungfrau die Sage von mancherlei Gnaden und wunderreicher Hülfe sich knüpfte, berühmte Wallfahrtsorte, wohin zahlreiche Prozessionen von Nah und Fern mit ihren Gebeten hinströmten. Wer möchte ermessen, was Alles an denselben empfunden, angeregt, gelobt, zu bleibendem Wirken hervorgerufen worden! — —

Neben jener Muttergotteskapelle finden wir ein zur Verpflegung der Armen und Wallfahrer eingerichtetes Gasthaus, ein der heil. Anna gewidmetes, auch zum hl. Geiste (*mense S. spiritus, mense pauperum*) genanntes Hospital. Der eigentliche Gründer dieses Gasthauses ist unbekannt. Jedoch verdient die gegen das Ende des 13. Jahrhunderts lebende Familie von Elner, welche sich durch mehre fromme Stiftungen zum Besten der damals zur Collegiat-Kirche erhobenen Pfarrkirche des hl. Lambertus zu Düsseldorf ausgezeichnet, auch wegen ihrer Theilnahme an der Gründung dieser Gasthausstiftung rühmlichst genannt zu werden. Wo immer wir den Quellen der aus dem Mittelalter zu uns herübergekommenen wohlthätigen Anstalten nachforschen, finden wir, daß es ein christlich-frommer Sinn gewesen, der das Samenkorn zu dem Baume gelegt, an dessen Früchten annoch die Gegenwart sich erquidet. Nicht der Landesherr, nicht der begüterte Privatmann, sondern der Christ war es, der sie stiftete, begabte, ausstattete; nicht die Erkenntniß von Staatszwecken, sondern die erweckende Kraft des Christenthums hat sie hervorgerufen, nicht Staatsmittel, sondern die milde Gabe aus Eigenem hat überall Bestehen und Fortdauer ihnen gesichert.

Vergebens forschen wir vor Karl des Großen Zeiten in Deutschland nach dergleichen öffentlichen Anstalten. Nachdem der Stifter der regulären Chorherren bei den Collegiatkirchen, der Bischof von Metz Chrodegang, den Bischöfen und geistlichen Obern anempfohlen, in der Nähe ihrer Kirchen Wohnungen einzurichten, wo die Armen, Fremden und Kranken unterhalten und gepflegt werden könnten;

nachdem der berühmte Meinin zur Errichtung von Hospitälern eifrigst angeregt hatte, wurde auf der ersten Synode zu Aachen im Jahre 816 entschieden, daß bei jedem Stifte und Kloster Wohnungen sein sollten für Arme, Kranke, Wittwen und Fremde. Die zweite Synode im Jahre 836 dehnte diese Verordnung auf alle Städte aus, so daß wir den Namen „Gasthaus“ jetzt noch in den meisten Städten wieder finden. Wohl bedurfte eine Zeit der Rohheit, wo nur das Recht des Stärkern galt und das Schwert den Streit entschied, solcher Zufluchtsstätten, in denen christliche Barmherzigkeit den Sinn für rein Menschliches pflanzte und hegte, um ihn dereinst gereifter den kommenden Geschlechtern zu übergeben. —

Düsseldorf war anfänglich ein unbedeutendes, zur Pfarre Bill gehörendes Dorf, welches nebst andern als das Erbgut des Edelherrn Arnold von Tyvern 1189 dem Grafen Engelbert von Berg verpfändet und erst 1206 zu einem eigenen Pfarrbezirk abgegrenzt wurde. Aus Dankbarkeit für einen über den Erzbischof von Köln bei Worringen davongetragenen Sieg erhob der Graf Adolph V. von Berg und seine Gemahlin Elisabeth am 14. August 1288 Düsseldorf zur Stadt und am 5. September desselben Jahres ermächtigte der Papst Nikolaus IV. den Abt von Siegburg, die von dem Grafen beabsichtigte Einsetzung eines Kanoniken-Kollegiums bei der Kirche zu Düsseldorf zu vollführen. Die damalige, in ihren Gräben abgegrenzte Stadt lag ganz auf der rechten Seite des untern Düsseldorfarmes und beschränkte sich auf die noch jetzt die Altstadt genannte Straße, auf die Liefergasse, auf die von dem Oberkellnerei-Gebäude an der Düffel vorbei nach dem Schloß führende, später zum Immunitäts-Bezirk der Stiftskirche verwendete Gasse, und die nur auf der Ostseite bebaut, gegen den Rhein durch eine Mauer abgeschlossene Krämerstraße. Der Graf legte zugleich einen Außenbezirk hinzu, nämlich die Besitzungen des Ritters Adolph von Hlingern, welche aus der Mühle



nebst Wiesen und Garten auf dem Friedrichsplatze (daher Mühlen-, später Paradeplatz genannt) bestanden, die Besitzungen Rumpold's zu Pempelfort, oder den Pempelforter Hof, aus dem später der Jägerhof, Fasanen- und Hofgarten hervorgegangen, und noch andere jetzt minder bekannte Gehöfte. Die Dorfschaften Holzheim, Derendorf und Bill wurden erst 1384 und das Kirchspiel Hamm zehn Jahre später zum Außenbezirk zugetheilt. — Die alten Stadtmauern lassen sich theilweise noch jetzt deutlich verfolgen in den Hintergebäuden der den Herren v. Bouverot und Canonicus Schulten angehörenden Häuser.

Am Ende der Altstadt stand das Stadthor und somit lag das Gasthaus nebst jener Muttergottes-Kapelle vor der Stadt; letztere hieß deshalb auch die Kirche unsrer lieben Frauen vor der Porze.

Das Jahr 1355 gibt zuerst Nachricht von einer Gasthausvikarie; die aus den Jahren 1399 — 1469 erhaltenen Urkunden reden über das Gasthaus selbst. Sie sagen aus, daß dasselbe von mehreren Privatleuten aus diesem Zeitalter mit verschiedenen Renten begiftet und gestiftet gewesen zum Zwecke, arme Leute nicht nur zu laben und zu speisen, sondern solche und Pilger auch zu beherbergen; auch sei es als ein unter der Obergewalt von Bürgermeister, Schöffen und Rath als obersten Kirch- und Gasthausmeistern bestandenes gottesdienstliches und wohlthätiges Institut von jeher betrachtet worden. Dem entsprechend sehen wir im Jahre 1407 eine der ältesten und berühmtesten aller Bruderschaften, die Bruderschaft zum h. Rosenkranz im Hospital eingeführt werden, die jedes Mitglied zu bestimmten gottesdienstlichen Uebungen verpflichtet. Daß das Hospital, als von der Kirche ausgegangen, oder mit derselben in die engste Gemeinschaft versetzt, einen kirchlichen Anstrich hatte, darf nicht auffallend sein. „Nicht selten mußten diejenigen, welche bleibend in ähnliche Anstalten aufgenommen sein wollten, ihre weltliche Kleidung ablegen,

allem Eigenthume entsagen, und häufigerm Gebet und gottesdienstlicher Uebung obliegen, als sonst bei Laien gewöhnlich war. Man kann dieß, wenn man will, tadeln, raubt aber zugleich damit demjenigen, welcher eine Wohlthat erweist, das Recht, die Bedingungen festzusetzen, unter welchen er Theilnahme zu gestatten zweckmäßig erachtet; stößt sodann dasjenige, was freudig allein auf dem Boden der Kirche gedeihen kann, auf ein unfruchtbares Erdreich hinaus, und räumt zugleich schweigend den Satz ein, daß leibliche Pflege ausschließliches Bedürfniß, geistliche überflüssig sei.“

### III. Periode.

Vom Jahre 1443 — 1708.

Aus den Dypfern der hinwallenden Prozessionen hatte sich über die kleine Muttergotteskapelle bereits ein ansehnliches Gotteshaus gewölbt; da wurde unter dem Herzog Gerhard von Jülich und Berg, wie es in jener Zeit überhaupt nicht selten geschah, daß zur Vermehrung des Gottesdienstes Klöster auf Kosten der bestehenden Kirchen begünstigt wurden, im Jahre 1443 auch diese Kirche sammt dem Grund und Boden, auf welchem das dazu gehörende Hospital stand, den nach Düsseldorf gekommenen Kreuzherren zur Errichtung ihres Klosters übergeben. Schien nun durch diese Umgestaltung die Existenz des Hospitals ernstlich bedroht, so ließ doch die ehrenvolle Hochachtung vor wohlthätigen Stiftungen das schlimme Ereigniß nicht eintreten, wodurch dasselbe sein Ende gefunden hätte. Die Gasthausstiftung wurde weder aufgehoben noch auch mit dem Kreuzherren-Kloster verbunden; vielmehr sehen wir dieselbe bald nachher von Neuem wieder erstehen an der Grenze der Stadt, auf der Klingerstraße, da wo das Haus der Wittve Gürten nunmehr liegt. Es muß hier bemerkt werden, daß die Stadt um diese Zeit beträchtlich an Umfang gewonnen hatte: die sie damals umschließenden Ringmauern zogen sich von der obern Ratingerstraße über die Ratingermauer, Neustraße, Wallstraße u. s. f.



bis zur Citadelle hin. Im Jahre 1449 waren die Bauten bereits so vollendet, daß die Mobilien und Effekten aus dem alten in das neue Gebäude hinüber geschafft werden konnten. Daß das Hospital auch als religiöses Institut damals fortgedauert, dafür sprechen auf das Unzweideutigste die aus den Jahren 1462, 68 und 69 erhaltenen Urkunden. Waren die Einkünfte während dieses ganzen Jahrhunderts geringfügig, so erhielten dieselben im 16. Jahrhundert um so reichlicheren Zuwachs, in Folge der vielen, geistlichen wie weltlichen und auch landesherrlichen Vermächtnisse und Schenkungen. Von Gerhard's Sohne und Nachfolger, dem Herzog Wilhelm II. waren dem Gasthause 1000 Goldgülden vermacht und von dessen Nachfolger, Herzog Johann, in Bezug hierauf die Verordnung erlassen worden, „das Gasthaus solle von den Gasthausmeistern ehrbarlich und wohl in Behuf armer Leute gehandhabt und regiert, auch fleißig darauf gesehen werden, damit in demselben keine unbequeme noch unehrbare Personen weder gehäuset noch beherbergt, sondern vorzüglich die Armen allda reinlich und wohl gehalten fort aus jenen angewiesenen Renten und anders zu dem Gasthaus gehörend, gespeiset und gelabet würden; dabei auch etliche Hausarme der Stadt Düsseldorf so sehr arm und ehrbar wären, in ziemlicher Anzahl, jedoch ohne Abbruch der an die täglich in dem Gasthaus ab- und angehenden Hausarmen zu verschaffenden Speisung und Labung in jenem Gasthaus aufgenommen und unterhalten werden mögen!“ In einem spätern, geistlichen Vermächtnisse aus dem Jahre 1560 heißt es, „daß bei Ausspendung der Almosen nicht auf die sogenannten Ledigsgänger, die nur im Schein der Armuth herumlaufen und betteln, sondern auf die rechten, wahren, bekantten Hausarmen vorzüglich aufzumerken sei, und selchergestalt die Renten dieser Foundation von den Gasthausmeistern mit Vorwissen Bürgermeisters, Schöffen und Rath's für sich besonders ausgegeben und dergestalt vertheilt werden sollen, daß darunter die ältesten unvermögendsten

Hausarmen binnen der Stadt und Bürgerschaft Düsseldorf, so Wittmänner und Wittwen oder sonst hausfugende Eheleute, so mit vielen Kindern beladen und zu solchem Alterthum und Armuth kommen oder auch mit gefährlicher und anderer Krankheit dermaßen befallen wären, daß sie ohne Beihülfe sich und ihre Kinder nicht unterhalten könnten, nach Umständen und Gutdünken auf eine Zeitlang durch den Gasthausmeister unterstützt, desgleichen Vater- und Mutterlose Kinder, die weder Freunde noch Verwandte, noch sonstige Gutthäter hätten, wovon sie Hülfe, Trost und Beisteuer hätten, mit Vorwissen Bürgermeisters, Schöffen und Raths bei gottesfürchtigen frommen Leuten in so lang bis sie zur Arbeit bequem zum Unterhalt verdingt, fort auch dieselben zur Lehr, Dienst und zur Arbeit, bis daß sie ihr Brod in Handwerken oder anderwärts selbst gewinnen mögen, verholser, ebenfalls auch weiteren armen Bürgers- und Hausmannstöthern, die mit göttlicher Beihülfe und guten Leuten den Ehestand erreichen, solchen aber Armuths halber nicht vollführen könnten, nach Ermessen Bürgermeisters, Schöffen und Raths zu solchem Endzweck Beistand geleistet werden solle und solchergestalt auch durch den Gasthausmeister alles dasjenige, was durch das ganze Jahr von diesen Almosen und Renten, fort welchen Personen wie auch wannmehr es ausgegeben worden, in der Gasthausrechnung ordentlich vermeldet, dort auch dergl. der Empfang auf die specificie anzuführenden Rentverschreibungen nachgeführt, übrigens aber niemals über den stehenden und gewöhnlichen Empfang von den Gasthausmeistern etwas ausgegeben oder zu Last des Gasthaus berechnet werden solle, sondern vielmehr beim Anfange des Jahres zu überlegen haben sollen, wie hoch sich die Einkünfte dieser Stiftung jährlich betragen, widrigenfalls darüber bei der Rechnungsablage nicht passiert werden soll."

In dem genannten Zeitraume haben sich noch folgende Personen um die Gasthausstiftung namentlich verdient ge-



macht: Heinrich von Fremersheim, Pastor zu Boslar, als Executor weiland Anna Kantis; Wilhelm von Mörs, Prior des Kreuzbrüder-Klosters und Wilhelm Klünisch, Zollschreiber in Düsseldorf, als Testaments-Executoren weiland Heinrich von Fremersheim; Adolph Bleckmann, Priester und Kanonich der Stiftskirche zu Düsseldorf; Johann Busch von Randerad, Kanonich zu Düsseldorf; Joachim Lamberz, Düsseldorfer Bürger und seine Hausfrau Catharina; Rudolph von Buchholz, Prior des Kreuzbrüder-Klosters; Wilhelm von Goch und Johann Necker, beide Kanonichen zu Düsseldorf, als Executoren Peter's von Bonna, Kanonichs und Sängers der Collegiatskirche zu Düsseldorf; Dietrich Hammer und dessen Frau Margaretha, geb. Zunders.

In dasselbe Jahrhundert fällt auch die vom Herzog Wilhelm im Jahre 1554 edirte Jülich- und Bergische Polizei-Ordnung. Dieselbe enthält in Bezug auf Armen- und Spitalwesen folgende Bestimmungen: „Anfänglich sollen in jeder Stadt oder Kirchspiel aus der Priesterschaft, den Schöffen, Kirchmeistern oder andern ehrbaren Personen, 2 oder 3 Fürstender oder Provisoren der Armen verordnet werden. Die Provisoren sollen alle Feiertage des Morgens unter der Predigt in der Kirche umgehen und bitten für die Hausarmen. Wie auch die Pastor das Volk zu den Almosen und Steuern der Armen auf dem Stuhl ermahnen sollen. Was den Provisoren im Umgehen oder sonst erreicht würde, desgleichen was in dem Gasthaus Renten oder Spinden überbleiben würden, solches sollen sie den Armen austheilen, und am ersten, da es am meisten von nöthen ist. Was die Provisoren oder Fürstender der Armen mit dem Umgehen kriegen oder ihnen sonst von guten Leuten erreicht würde, solches soll man in einem Stock oder Kist mit 2—3 Schlössern versorget, werfen, da jeder Provisor einen Schlüssel von hab, und wann es von nöthen, aufschließen und den Armen mittheilen. Ein jeder Amtmann Befehlshaber, Stadt oder Commun, sollen auch samender

Hand an den Orten, da die Spital seind, verschaffen, daß solche Spital fleißig gehandhabt, auch ihre Nutzungen und Gefälle zu keinen andern Sachen, denn allein zu Unterhaltung der nothdürftigen Armen und zu guten barmherzigen Sachen gekehrt und gewandt werden. Es sollen auch die Spitalmeister fleißig Aufsicht geschehen lassen, daß keine starke, gesunde, fremde, unbekante, argwöhnische Bettler in den Spitalen unterschleift oder erhalten werden.“

Das 17. Jahrhundert war der Stiftung zwar weniger günstig; doch fehlt es nicht ganz an Beweisen von Wohlwollen mehrerer Bürger hiesiger Stadt, die sich theils mit ihren Personen und Vermögen, um ihr Leben gottselig in dem Gasthaus zu beschließen, darin aufnehmen ließen, und dadurch zugleich ihre Habe demselben übertrugen, theils durch Testamente und Legate ihren letzten Willen in Vermehrung dieser uralten Stiftung, nicht ohne zugleich religiöse Vorschriften damit zu verbinden, beurkunden. So ist uns z. B. ein Vertrag aus dem Jahre 1631 überkommen, zwischen Bürgermeister, Schöffen und Rath als Provisorium des Gasthauses und Herrmann von Mastricht über des Letztern Aufnahme und Verpflegung im Hospital. Mastricht erhält hiernach eine Kammer im Gasthaus mit mäßigem Brod, Licht und Holz, wöchentlich an Essen und Trinken 4 Gulden leicht, desgl. für Wasch, Kleidung und Leinwand, jährlich 2 Mtr. Roggen und  $\frac{1}{2}$  Mtr. Weizen und führt die Oberaufsicht über die Gängeker und Bettler. Seine Verschreibungen betragen weit über 1000 Reichsthaler.

Der jährliche Ertrag der Gasthaus-Renten, im Anfang des Jahrhunderts zwischen 4—7000 köln. Gulden betragend, war am Ende desselben auf ein jährliches Empfangsquantum von etwa 1200 Reichsthaler zusammen geschmolzen. Eine Menge geistlicher Orden hatte sich unterdessen in Düsseldorf niedergelassen, die, unterstützt vom Landesherren und der Bürgerschaft, ungeachtet der nach einem 30jährigen Kriege noch blutenden Wunden eine erstaunenswerthe Thä-



thigkeit im Aufbauen von Kirchen und Klöstern hier entwickelten. Namentlich waren es die Kapuziner, denen der damals zur Herrschaft der Bergischen Lande gelangte Pfalzgraf Wolfgang Wilhelm mit einer gewissen Vorliebe entgegenkam. Denselben wurden in der Nähe des Gasthauses beträchtliche Räumlichkeiten und mehre Häuser zur Errichtung ihrer Kirche und ihres Klosters sammt Garten überwiesen. Unter diesen Umständen war das mehr unbeachtet gebliebene Hospital seinem Verfall bereits sehr nahe gekommen, als mit dem Anbruch des 18. Jahrhunderts dasselbe unter dem Kurfürsten Johann Wilhelm glorreichen Andenkens zu neuem Leben und Glanze wieder emporgerichtet wurde.

### III. Periode.

Vom Jahre 1708 — 1772.

Johann Wilhelm, der Schöpfer unsrer weiland berühmten, jetzt in München zurückgehaltenen Gemäldegallerie, der Gründer der Neustadt, hatte Düsseldorf, dessen Ruhm und Größe zu mehren er stets besorgt war, zu seinem Lieblingsort auserkoren. (Die dankbare Stadt ehrte sein Andenken durch Errichtung einer kolossalen Bildsäule von Erz, wie er im Brustharnisch mit dem Kurhute auf dem Haupte zu Pferde sitzt, inmitten ihres Marktplazes.) Ihm war die unfreie Lage des dem Verfall nahe und der Stadt zur Unzierde gereichenden Hospitals auf der Flingerstraße nicht verborgen geblieben. Bereits im Jahre 1702 hatte er auf die Vorstellungen von Bürgermeister, Schöffen und Rath, als Provisoren desselben genehmigt, daß mehre Partikular-Schenkungen und Stiftungen, insoweit sie noch vorhanden oder aufzufinden seien, demselben zugewandt würden. Noch unzweifelhafter gab er seine wohlmeinende Absicht in den darauffolgenden Jahren zu erkennen. Als nämlich die cisterzienser Mönche auf der Insel Lürich, Kaiserwerth gegenüber, von den Ueberschwemmungen des Rheines bedrängt wurden, wies ihnen der Kurfürst eine mehr gesicherte

Zufluchtsstätte in der Nähe des Grafenbergs an: er schenkte ihnen das in Kurzem in eine blühende Abtei sich verwandelnde Düffelthal. In der bezüglichen Schenkungsurkunde vom Jahr 1707 (siehe Anhang I) war die zum Vortheil des Hospitals lautende Bestimmung vorbehalten, daß falls das Kloster in Verfall gerieth, dessen ganzes Vermögen, bewegliches wie unbewegliches, dem Hospital zugehören sollte. Zur Sicherung dieser ausdrücklichen Willensmeinung des Kurfürsten hatte derselbe befohlen, daß sowohl auf seiner geheimen Kanzlei als auch in dem Hospitale selbst ein Exemplar jener Urkunde aufbewahrt werde. Leider ist die gute Absicht des Fürsten vereitelt worden und müssen alle Rechtsgenüthen es noch heute schmerzlich bedauern, daß unser Armenfonds um den ihm rechtmäßig zustehenden Besiz des Düffelthals gekommen ist. — Jedoch sollte das künftige Geschick des Hospitals nicht auf diese blos eventuellen Mittel gegründet werden; der Kurfürst war vielmehr darauf bedacht, die Stiftung gänzlich zu erneuern und deren Bestand mit den nöthigen Fonds größtentheils aus eigenen Privatmitteln dauernd zu sichern. Als er nämlich im Verlauf des spanischen Erbfolgekrieges 1708 mit der von seinen Vorfahren besessenen Oberpfalz sammt dem Vorränge im Kurfürstencollegium wieder befehnt wurde, beschloß er in dankbarem Andenken hieran den vom Herzog Gerhard von Jülich und Berg im Jahr 1444 gestifteten und hierauf in allmähliche Vergessenheit gerathenen Hubertusorden ins Leben zurückzurufen und mit der erneuerten Gasthausstiftung in Verbindung zu setzen. Der Orden, dem er Statuten gab und zu dessen Großmeister er sich selbst erklärte, bestand aus fürstlichen Personen von unbeschränkter Anzahl und aus zwölf Rittern gräflichen und freiherrlichen Standes, sodann aus einem Kanzler, Vicekanzler, Secretair, Schatzmeister, Herold und Garderober. Den Rittern lag die Pflicht ob, dem Kurfürsten treu und hold und gegen die Armen barmherzig zu sein. Mit dem Kurfürsten ließen sich seine Ver-



wandten und die vornehmsten Adeligen in den Orden aufnehmen und erlegten das statutgemäße Geschenk von 100 Dukaten an die Armen. Die Obersten der drei Hubertus-Regimenter waren angehalten den 10. Pfening von ihren Einkünften ebenfalls zum Vortheil des Hospitalfonds herzugeben. Aus der Militär-Kriegs-Kasse wurden zur Unterhaltung von 28 Personen zu 3 Stüber täglich die sogenannten Hospital-Bettmännchen ausgezahlt; die Militärstrafgelder u. m. a. flossen nicht minder dem Hospitale zu.

Sodann trachtete der Kurfürst, vorzüglich auf den Rath seines Beichtvaters, des Hof-Mathematikers Ferdinand Orban, das Hospital sowohl aus landesherrlicher Hoheit als auch mit nachgesuchter und erhaltener päpstlicher Autorisation nach einer passendern Stelle hin zu verlegen. Zu dem Ende wurde im Jahre 1709 der erste Grundstein eines neuen Gasthausgebäudes nebst Kirche gelegt. Man hatte den großen Platz und Garten in der Kasernenstraße, den gegenwärtig die Artilleriekaserne und Garnisonkirche einnehmen, hiezu auserlesen (die erst 1735 in der jetzigen Gestalt vollendete Garnisonkirche lebte bis auf unsere Tage noch als Gasthauskirche im Munde alter Leute fort.)

Das Gebäude war noch nicht vollendet, als die Bewohner des alten Gasthauses bereits den fertigen Flügel des neuen auf der Kasernenstraße bezogen. Den eifrigen Bemühungen des Pater Orban, welcher in sämtlichen ober- und unterpfälzischen Landen reichliche Sammlungen abgehalten hatte, sowie auch den sehr freigebigen Geschenken des Kurfürsten und seines Bruders Carl Philipp ist es vorzüglich zu verdanken, daß, als in den folgenden Jahren das ganze Gebäude hergestellt war, anstatt der frühern 22, jetzt 100 Hospitaliten ganz bequem darin untergebracht werden konnten. Ueber sämtliche Gasthausbewohner wurde an die Stelle des ehemaligen Gasthaus-Vicars ein eigener Pfarrer bestellt; sie selbst an bestimmte Hausregeln gebunden. (s. Anh. II.)

Um die Verfassung des also erneuerten, nunmehr St. Hubertus-Hospital genannten Gasthauses vor späterm Verfall zu sichern, ernannte der Kurfürst eine eigne Commission, bestehend aus den Geheimen- und Hofrätthen, Freiherrn von Redinchoven, Vice-Kanzler des St. Hubertus-Ordens, Herrn von Wittgenstein, Jansen und dem Geheim-Secretair und Ordensthesaurarius Wolf. Nicht lange überlebte Johann Wilhelm sein Werk; doch seine Sorge für dasselbe ging über auf seinen Nachfolger Carl Philipp. Dieser bewirkte, daß die sogenannten Hubertus-Ordens-Gelder, welche, da sie den Armen überhaupt ohne ausdrückliche Vermeldung des Hospitals zu Düsseldorf bestimmt waren, zu einer ebenmäßigen Begründung eines Hospitals zu Mannheim verwendet worden, ausschließlich dem hiesigen Hospitale wieder zugewiesen wurden.

Der obenerwähnte Vater Urban, welcher nebst der genannten Commission der Verwaltung des neuerbauten Hospitalles vorstand, hinterließ bei seiner Abreise im Jahr 1719 einen Baarfonds von 9600 Reichsthaler, welche zum Besten der Stiftung größtentheils angelegt wurden. An seine Stelle ernannte Carl Philipp den Geheimen Rath und Kanzler Grafen von Hassfeldt zum Protector und den Vater Tillmann Bramers zum Inspector des Hospitals. Letzterem lag ob die Aufrechthaltung des Gottesdienstes, der Disciplin, der vorgeschriebenen Regeln und der richtigen Zahlung an die Hospitaliten. Unter Carl Theodor wurde die Stiftung — Dank den hierzu rühmlichst mitwirkenden Regierungs-Commissarien — aufrecht erhalten und durch Anweisung der auf 250 Thaler festgesetzten Sperrgelder der Stadt, der Schauspielhaus- und Ballgelder noch ansehnlich vermehrt.

Doch bald nachher sollte noch unter diesem Fürsten mit dem St. Hubertus-Hospitale eine wesentliche Veränderung vorgenommen werden. Andern Einrichtungen Platz machend, wurde es zum dritten Male an eine ent-



legnere Stelle verwiesen. Hiermit beginnt die Geschichte des Hospitals ihre 4. und letzte Periode.

#### IV. Periode.

Vom Jahre 1772 bis auf unsere Tage.

Eine neue Zeit brach indeß an, zurückdrängend den heiligen Eifer zu gründen und zu stiften und vorwärtstreibend die profane Hast der Besitzergreifung. Mit dem Schwinden der mittelalterlichen Formen erkaltete gleichzeitig der Geist der Mildthätigkeit gegen die Armen; an die Stelle freiwilliger Schenkungen traten regelmäßige Auflagen, an die Stelle der Klöster Kasernen. Die frommen Stiftungen, das Eigenthum der Armen und Kranken, wurden dem Aufwand der Höfe preisgegeben. Diplomaten, Minister und Fürsten legten zum Aergerniß des Volkes ihre unheilige Hand frevelnd an die zu frommen Zwecken gemachten Stiftungen aller Art und wagten es, den Raub durch ein Gesetz rechtmäßig zu machen.

Als im Jahre 1772 das Militär-Lazareth nach der Kasernenstraße, in das neu erbaute und besteingerichtete Gasthaus verlegt und die Gasthauskirche der Garnison übergeben wurde, da erhielt das Hubertus-Hospital als Entschädigung hierfür das in der Neustadt gelegene landesherrliche Militärgebäude nebst Garten eingeräumt. Etwa 80 Hospitaliten, theils aus dem Militär, theils aus dem Civil, mochten damals nach der Neustadt, wo das Hubertus-Hospital gegenwärtig fortbesteht, hinübergesiedelt sein. Das Jahr 1795 erwähnt noch eines Vermächtnisses von 5000 Reichsthalern, welches Capital die Wittve Mühlenweg geb. Bispels durch Testament zur Verbesserung der Pröven von zwölf der ältesten Hospitaliten unter Verpflichtung zu Gebet ausgeworfen hatte. Dahingegen verlor das Hospital bald darauf in Folge der Besignahme der linken Rheinseite durch die Franzosen mehr als  $\frac{2}{3}$  seiner Einkünfte und konnte demnach nur Wenigen noch Unterhalt gewähren. Die

Hälfte des Hospitalgebäudes stand leer. Da erwachte von Neuem der unserer Stadt so eigenthümliche Geist der Mildthätigkeit und pflanzte eine andere Gattung Hülsbedürftiger in die unbewohnten Räume. Der Marianischen Männerfodalität in Düsseldorf gebührt der Ruhm, im Jahre 1800 dort den Grund zu einem Krankenhause gelegt zu haben, dessen Segnungen seit fast einem halben Jahrhundert die Stadt sich annoch zu erfreuen hat. Zu Karl Theodor's Zeiten nämlich, wo die Stadt noch nicht ein einziges Bett besaß, auf dem sie arme Kranke hätte pflegen und heilen können, begeisterte sich für die Idee, hier eine Krankenanstalt zu gründen, ein hiesiger Bürger, der Kaufmann Karl Everhard Roosen, der auf seinen Reisen wohl vielfältig Gelegenheit gefunden haben mochte, wahrzunehmen, welche Einrichtungen in andern Städten zum Heile der leidenden Menschheit getroffen seien. Um jedoch ein so großartiges und Gott wohlgefälliges Werk nicht allein zu unternehmen, trug er im Namen der Marianischen Männerfodalität sein Vorhaben der hiesigen Behörde vor, nichts weiter begehrend als ein Lokal und die Erlaubniß, zu dem genannten Zweck collectiren zu dürfen. Es wurden zwei Zimmer in der Neuterfaserne angewiesen. Roosen setzte ein Bett dorthin. Der erste Kranke, welcher ihm gemeldet wurde, lag in den Bülfer Gärten. Roosen läßt ihn durch eine Porte-Chaise nach der Neuterfaserne bringen, sorgt für seine Verpflegung und ärztliche Behandlung — und der erste Anfang eines Krankenhauses zu Düsseldorf ist gemacht. Bald wird der Raum zu klein. An das Gouvernement in München wird abermals berichtet; da gestattet man, die Kranken aus der Neuterfaserne in die leeren Säle des Hubertus-Hospitales in der Neustadt zu verlegen (1800). Diese Bürgerfodalen waren es, die theils aus eigenen freiwilligen Beiträgen, theils aus öffentlichen Geldsammlungen, wozu ihnen die hiesige Regierung die Erlaubniß ertheilt hatte, die Kosten der ersten Einrichtung und Unterhaltung bestritten und die



Verwaltung so lange selbstständig leiteten, bis diese Sorge nebst 32 wohl eingerichteten Betten in die Hände der Haupt-Armen-Verwaltung überging. Ehrenvolle Anerkennung haben sich dieselben noch insbesondere dadurch erworben, daß sie nicht bloß ihren Marianischen Brüdern, sondern allen Hilfsbedürftigen, ohne Rücksicht auf deren Glaubensbekenntniß, und Einheimischen sowohl als Fremden, die Wohlthat einer zweckmäßig geordneten Krankenpflege in gleichem Maße zuwandten. Der drohende Verfall des St. Hubertus-Hospitals einerseits, die thätige Mitwirkung der hiesigen Bürgerschaft zum Aufblühen jener neuen gemeinnützigen Anstalt andererseits, mochte wohl die landesherrliche Verordnung Maximilian Josephs vom 8. Juli 1802 hervorgerufen haben, wonach das Hospital zu einem Krankenhause unter dem Namen „Mar-Joseph-Hospital“ umgeschaffen werden sollte. Nachdem jedoch von Baiern 1806 das Herzogthum Berg an Napoleon abgetreten, erhob der damalige Administrator des Hubertus-Spitals Better gegen jenen, die Existenz desselben vernichtenden Beschluß beim Ministerium des Innern mit Recht Beschwerde, indem er anführte, wie „von diesem Könige (Maximil. Joseph) zu erwarten gewesen, daß, gleichwie er ein besonderes Wohlgefallen an der thätigen Mitwirkung der hiesigen Bürgerschaft zu dem von der Marianischen Sodalität veranlaßten Krankenhause dadurch zu erkennen geben wollte, er auch ebenso dem allgemeinen Wunsche, daß das Hospital neben dem Mar-Joseph-Krankenhause fortbestehen bleibe, nachgekommen wäre.“ Dann heißt es in jener Vorstellung wörtlich weiter: „Zu einem erlauchten hohen Ministerium des Innern dringt daher der allgemeine Wunsch der Düsseldorfer Bürgerschaft in unterthänigem Vertrauen, daß hochselbes nach eigener Ueberzeugung von der Wohlthätigkeit dieser in ihrer Art einzigen Stiftung des St. Huberti-Hospitals um so mehr seiner hohen Protektion würdigen und dessen Herstellung nach Maßgabe der Urstiftung gerechtest werde befördern wollen,

als die bei andern Religions-Verwandten in ihren besondern Gemeinheiten bestehenden Gast- und Armenpflegen nach ihren ursprünglichen Stiftungen erhalten sind, auch Unser gegenwärtiger Allerdurchlauchtigster Gesetzgeber dergleichen wohlthätige Stiftungen unter der unmittelbaren Protektion und Obhut Ihrer Majestät der Kaiserin selbst zu beschützen geruhen.“

Hierauf erfolgte am 11. Oktober 1808 eine Ministerial-Berordnung, welche den Municipalrath zur Begutachtung jenes Gesuches aufforderte. Dieses Gutachten fiel günstig aus und es wurde demnach das Baierische Rescript, wonach die Hospitaliten aussterben sollten, aufgehoben. — Das Hospital war aber durch den Verlust der überrheinischen Besitzungen und Gefälle so geschwächt, daß es in der Folge nur wenige Hospitaliten mehr beherbergen konnte.

Der damals überflüssigen Räume wegen blieb das Mar-Joseph-Krankenhaus neben dem Hubertus-Hospital fortbestehen und es wurden später noch mehre andere Anstalten daselbst untergebracht, nämlich: das Alt-Männerhaus (vordem in der Reuterkaserne), das Alt-Frauenhaus (vordem auf der neuen Halle), eine Aufbewahrungsanstalt für irre Personen und zuletzt noch die 1816 auf der neuen Halle errichtete Krankenanstalt für syphilitische Weibsbilder. Die Verwaltung des Hubertus-Hospitals war unterdessen der den genannten Anstalten vorstehenden Central-Armen-Verwaltung einverleibt worden. Im Jahr 1817 zählte man noch 25 Hospitaliten und zwar 20 männliche und 5 weibliche.

Mehre Versuche, einigen Ersatz namentlich in den Gütern des 1803 aufgehobenen Trappisten-Klosters zu Düsseldorf zu gewinnen, scheiterten sowohl bei dem französischen als preussischen Gouvernement. Nur einige geringe Capitalien und Gefälle wurden auf den Antrag der von der Königl. Preuss. Regierung im Jahr 1822 angesetzten Commission zurückgegeben. Hinsichtlich der Aufnahme in das Hospital machte sich der in der Stiftung durchaus nicht be-



gründete Gebrauch geltend, nur weibliche Aspiranten fernerhin zuzulassen. Hiernach sind, um eine Pfründe zu beanspruchen, jetzt folgende Stücke erforderlich: 1) der Tauffchein, 2) ein Attest des Arztes über den körperlichen Zustand resp. Arbeitsunfähigkeit, 3) ein Attest dreier Nachbarn über Dürftigkeit, 4) ein Revers, wonach das jezige und für die Folge allenfalls zu erlangende Vermögen dem genannten Hospitale als volles Eigenthum übertragen wird, 5) eine schriftliche Erklärung in das Hospitalgebäude einzuziehen, wenn es Seitens der vorgesezten Verwaltung verlangt werden möchte.

Sollte es daher die Verwaltung für angemessen erachten, das St. Hubertus-Hospital, dessen Fonds in jüngster Zeit durch einige Vermächtnisse wieder vermehrt worden sind, seiner ursprünglichen Bestimmung vollends zurück zu geben oder sollten diejenigen Hospitalitinnen, welche jetzt wegen Mangel an Raum genöthigt sind, im Geräusche der Stadt ihre Pfründen zu genießen, verlangen, die ihnen zugehörenden Räume des Hospitales beziehen zu wollen, welches im Wege Rechtens ihnen nicht verweigert werden kann — so wäre die Stadt genöthigt, für ein neues Krankenhaus ernstlich Sorge zu tragen. — Aber auch ohnedem reichen die im Hospital für Krankenpflege benutzten Räume bei weitem nicht hin, dem wachsenden Bedürfnisse unserer Stadt zu entsprechen, so daß die Nothwendigkeit immer fühlbarer und drückender wird, größere Räumlichkeiten zur Verpflegung und Heilung unserer Kranken einzurichten.

Abermals hat eine neue Zeit mit nie gesehenem Fluge uns ergriffen. Die christlichen seit achtzehnhundert Jahren von unsern Kanzeln herabverkündigten Ideen der Freiheit, Gleichheit und Brüderlichkeit aller Menschen werden jetzt allgemein als die unerläßliche Forderung der Humanität anerkannt. So möge denn in unsern Tagen derselbe Geist der Mildthätigkeit in uns Allen neu erwachen, welcher das St. Hubertus-Hospital und unzählige Anstalten der Art in früherer Zeit geschaffen hat! Alsdann werden unsere Augen

bald ein Haus in Düsseldorf sich erheben sehen, das, groß genug, all' seine armen Kranken, Schwachen und Fremden aufzunehmen, zu pflegen und zu beherbergen, der leidenden Menschheit zum Troste und der hiesigen Bürgerschaft zur Ehre gereichen wird.

---



## Anhang.

### I.

Johann Wilhelm, Kurfürst zu Pfalz, gründet im Jahr 1707 zu Düffelthal bei Düsseldorf eine aus der Abtei Orval im Herzogthum Luxemburg ausgegangene Niederlassung Cisterzienser Mönche von der strengern Observanz und stiftet und begiftet sie reichlich; dieselbe ist sodann im Jahre 1714 zur Abtei erhoben worden.

---

Wir Johann Wilhelm, von Gottes Gnaden, Pfalzgraf bei Rhein, des h. Röm. Reiches Erzschatzmeister und Kurfürst, Herzog in Baiern, zu Jülich, Cleve und Berg, Fürst von Mörs, Graf zu Belbenz, Sponheim, der Mark und Ravensberg, Herr zu Ravenstein u. s. w.

Allen die Gegenwärtiges lesen, unsern Kurfürstlich gnädigen Gruß. Wenn wir bei der Regierung unsrer getreuen Unterthanen vorzüglich darauf sehen, daß die heilige Genossenschaft der Mönche in ungestörter Sicherheit Gott um so treuer und würdiger dienen könne, so thun wir dies im kindlichen Vertrauen auf den Herrn, daß sie in stiller Einsamkeit durch ihr inständiges Gebet und ihren eifrigen Dienst die göttliche Barmherzigkeit uns um so eher zuwenden werden, in Betracht wir selbst durch weltliche Sorgen und des Krieges Unruhen immerfort behindert sind, den geistlichen Uebungen sowie wir wünschten obzuliegen.

Nachdem wir daher erwogen die Widerwärtigkeiten, Sorgen und Beschwerden, denen die geistlichen Väter des Cisterzienser Ordens von der strengern Observanz, welche neulich von dem Canonicus an der Metropolitankirche zu Köln, dem ehrwürdigen Herrn Dänen nach der unterhalb unsrer Kur-

fürstlichen Residenz gelegenen Insel Lürich berufen worden, durch eine unvorhergesehene Ueberschwemmung daselbst leicht ausgesetzt sein könnten: so haben wir bei uns beschlossen, für die Sicherheit dieser Väter, soviel wir mit der Gnade Gottes vermögen, Sorge zu tragen und jeglicher Furcht und etwaigem Unheil bei Zeiten vorzubeugen; demgemäß haben wir auf den Wunsch und mit Zustimmung des genannten Herrn Dänen, dessen frommer Absicht wir durch gegenwärtige Schenkung nicht nur nicht entgegenzutreten, sondern in Gründung eines Klosters kräftigst Vorschub zu leisten gesonnen sind, hinsichtlich eines andern mehr gelegenen Ortes huldreichst Vorsorge getroffen und erachteten wir den unterhalb dem Grafenberg gelegenen Wald, welcher gemeiniglich der Unterflingerbusch und Broich genannt wird, hiezu für geeignet.

Wir ließen zu dem Ende diesen Wald nebst den dazu gehörenden Wiesen und Weideplätzen der Länge nach von der Zoppenbrück über den Communalweg bis zum Fuß des genannten Berges, und der Breite nach von der erwähnten Brücke über die Düffel bis zu den Wiesen von Derendorf und diesseits des Flusses bis vor die sogen. Speckerhöfe und von da wiederum bis zu dem Fuße des angeführten Berges, sowie es das darüber aufgenommene Protokoll und die Grenzsteine besagen, durch unsre Kommissare abgrenzen.

Sodann übermachen und schenken wir den obengenannten Vätern im Hinblick auf die ewige Vergeltung hiedurch huldreichst die beiden bereits erwähnten Speckerhöfe und deren Ländereien, nachdem sie nebst dem oben beschriebenen Walde zu einem angemessenen Preise unser Eigenthum geworden; ferner noch das anderseitige Ufer des genannten Flüsßchens vordem Lebal und Andern angehörend, zum Theil urbargemachtes Land, von der Zoppenbrück bis zu eben diesen Höfen, zugleich mit dem Wege, über welchen sonst die Viehheerden aus unserer Stadt Düsseldorf in den



genannten Wald geführt worden, anfangend gleich bei Pempelfort bis hinter die sogen. Schiffsruthe; mit allen dazu gehörigen Liegenschaften, Rechten, Privilegien, Einkünften, Renten und Gefällen. Wir haben hiebei die Absicht im Auge, jene Väter zu ermächtigen, daselbst eine Abtei nach der ursprünglichen Anordnung zu errichten, ihr Kloster nebst Kirche und sonstigen durch die Statuten oder Regel vorgeschriebenen Gebäulichkeiten, auch eine Mühle, jedoch nur zum eigenen Gebrauch zu bauen. Demnach sollen die an Zahl wie an Frömmigkeit wachsenden Brüder gehalten sein, ungestört Gott allein, dessen Dienste sie sich zu ihrem Heile gewidmet haben, in stiller Abgeschiedenheit und im Geiste der Buße ihrem Gelübde gemäß zu dienen, auch das heilige Opfer für unsere und unsrer geliebtesten Gemahlinn der Frau Großherzoginn von Etrurien Anna Maria Ludovica und unsres kurfürstlichen Hauses Wohlfahrt, sowie für das Heil unsrer Vorfahren und Nachfolger ununterbrochen darzubringen.

Wir erklären und genehmigen hiermit, daß jenes neue Kloster, sein Oberer und die Genossenschaft aller jener Befreiungen, Exemtionen, Freiheiten, Rechte, Privilegien und Befugnisse, deren auch die übrigen Vorsteher und Klöster desselben Ordens sich zu erfreuen haben, theilhaftig werden können und sollen. Wir entbinden und befreien daher den Ort, die Personen, nicht weniger das den genannten Vätern angehörende Vieh, für alle Zeiten von jeder weltlichen Gerichtsbarkeit, Verpflichtung oder sonst irgend einer Belastung, Beschwerde oder Abgabe, mag dieselbe aufgelegt sein oder noch aufgelegt werden.

Ebenso befreien wir deren zu ihrem eignen Lebensunterhalte dienende Güter, sowie die zum Aufbau des Klosters, der Kirche und übrigen Gebäulichkeiten erforderlichen, zu Wasser oder Land herbeizuschaffenden Materialien innerhalb der Grenzen unseres Gebietes von jeglicher Entrichtung eines Zolles oder sonstigen Auflage; mit dem Vor-

behalte jedoch, daß sie gehalten seien, nach 20 Jahren diese Steuerbefreiung wieder nachzusuchen und zu erneuern.

Und weil es uns gefallen hat, dieselben Väter von nun an unter unsern besondern kurfürstlich durchlauchtigsten Schutze zu stellen, so wollen wir sie auch mit besondern Gnaden und Begünstigungen huldvollst beschenken, indem wir gestatten, daß jegliches Besizthum, Ländereien, Wiesen, Wälder, Weinberge oder sonst irgend ein Gut, welches ihnen entweder zu Geschenk übergeben oder auf eine andere rechtliche Weise zu Theil geworden, von jeder Belastung, der dasselbe vielleicht früher unterworfen war (mit Ausnahme der Zehnten) frei und entbunden sei, von dem Zeitpunkt an, wo es ihr Eigenthum geworden, bis dahin, daß fünfzig Mönche aus den Einkünften der erworbenen Güter anständig sich erhalten können, auf die Person jährlich fünf Reichsthaler gerechnet, was die Väter bei Strafe des Verlustes dieses ertheilten Privilegiums uns und unsern Nachfolgern baldigst anzuzeigen gehalten sind.

Endlich wollen wir denselben gnädigst gestatten, daß sie oberhalb des geschenkten Territoriums von dem Düsseldorf Gebrauche machen dürfen, sowohl zur Aufführung einer Mühle, als zum Bau einer Brücke und zu anderweitigen Bedürfnissen, und daß sie eine Schafsheerde in die bei der Stadt gelegenen Weideplätze, sowie auch in den sogen. Staperwald zum Weiden schicken und dort belassen können, gleichwie auch Andere dasselbe Recht und Privilegium genießen, ohne daß dadurch irgend Jemand beeinträchtigt werde.

Es ist unser ernster Wille, daß durchaus Niemanden das Recht zustehe, die erwähnten Väter oder deren Nachfolger im Besitze dieser freiwilligen Schenkung resp. Befreiung zu behelligen, weder ihre Güter und Besizthümer zu belasten, einzuziehen oder die eingezogenen unrechtmäßiger Weise zurückzuhalten, noch sie selbst irgendwie zu quälen und zu pressen, sondern Alles dasjenige, was ihren Bedürfnissen angemessen erscheinen dürfte, soll ihnen und



ihren Nachfolgern unverfehrt und unbekümmert erhalten bleiben.

Sollte jedoch irgend Jemand sich erdreiften, dieser unsrer Schenkung oder Anordnung frech entgegenzubandeln, den treffe unser und unser Nachfolger (deren Gewissen wir die genaueste Befolgung dieses hiemit aufbürden und die sich vor dem höchsten Richter hierüber zu verantworten haben werden) nachdrücklicher Zorn und für so unerhörte Verwegenheit die härteste und unerläßliche Strafe.

Damit aber zur Ehre Gottes, zur Erbauung seiner Kirche und zum Heile der Brüder die daselbst bestangeordnete Zucht für ewige Zeiten aufrecht erhalten bleibe, bestimmen wir hiemit und behalten uns und unsern Nachfolgern ausdrücklich vor, daß in dem neu zu errichtenden Kloster die Einfachheit, die Armuth und die Regel des h. Benedict unverbrüchlich beobachtet werde, gemäß jenem Ordensmuster, welches die ursprünglichen Cisterzienserväter in der ersten Zeit ihres Ordens rühmlichst aufgestellt und noch rühmlicher durch ihr Leben bewährt haben und welches auch jetzt noch die Richtschnur der obengenannten Brüder auf jener Insel ist. Wir erwarten, daß hierüber uns und unserer Regierung, sowie dem Gasthaus hier in Düsseldorf, jedem ein geschriebenes Exemplar zugestellt werde, zur Aufbewahrung in unsrer geheimen und in unsrer Regierungs-Kanzlei, wie auch im Gasthaus zu Düsseldorf.

Sollte der Fall sich ereignen, daß die also geschilderten Brüder aus menschlicher Schwachheit oder durch teuflische Verführung (was fern sei) in der buchstäblichen oder strengen Befolgung ihrer Regel erschlaffen und ihr Gelübde außer Acht lassen und nachdem sie auf vorausgegangene canonische Ermahnungen, von Rechtswegen und von ihrem Orden zu Rede gestellt, nicht in sich gehen, ihre Sitten nicht bessern und zum frühern Lebenswandel gemäß der uns, unsrer Regierung, sowie unserm Gasthaus zu Düsseldorf abschriftlich übergebenen Urkunde nicht sofort zurückkehren: so sollen der

Obere sowohl als die übrigen Mönche des gedachten Klosters unter die verschiedenen Klöster der reinern oder erwähnten frühern Observanz zerstreut werden, und sollen in das besagte Kloster, wenn anderswo Mönche desselben Ordens zu finden sind, gesucht und berufen werden, welche sich zu der ursprünglichen Einrichtung bereitwillig bekennen.

Wenn aber ungeachtet angewandter Mühe solche nicht mehr zu finden sind, so sollen alsdann alle sowohl bewegliche als unbewegliche Güter des besagten Klosters dem hiesigen Gasthaus zu Düsseldorf ohne Widerrede zufallen, mit Vorbehalt eines jährlichen Gehaltes für die zerstreuten Mönche jenes Klosters auf Lebenszeit.

Damit nun deren Nachfolger nicht Unkenntniß dieser unserer Verfügung leichtsinnig vorschützen können, so beschließen und verordnen wir hiermit, daß dieses Dekret und jene Satzung, nach welcher die oft erwähnten Brüder, zwölf an der Zahl (wie dieß statutgemäß feststeht), zu leben verpflichtet sind, der im Kapitel gesetzlich bestehenden Regel angehängt und eine Abschrift davon uns, unsrer Regierung sowie auch den Provisoren des hiesigen Gasthauses zu Düsseldorf in der Frist eines Jahres übergeben werde, um dieselbe beständig vor Augen zu haben.

Zur Beglaubigung Alles und jedes Einzelnen haben wir Gegenwärtiges eigenhändig unterschrieben und mit unserm Kurfürstlichen Siegel bestätigt lassen.

Gegeben zu Düsseldorf, den 1. August 1707.

† **Johann Wilhelm**, Kurfürst.

(Der latein. Urtext s. diplomat. Belgic. nov. collect. Auberti Miraci. Cura Joan. Franc. Foppens Brux. 1734. Tom. III. p. 277.)



## Regula

und vorgeschriebene gesäze, so von allen und Jedem sowohl Manns- als Weibs-personnen beflissenster maßen zu halten, welche in dem Neuen Kurfürstlichen Hospital zu Düsseldorf unterhalten und verpflegt werden,

1) und vor allem sollen sie sich beflissen eines Tugendlichen-Christlich-Katholischen wandels in eifriger erwezung, daß sie als anwalden Christi Jesu seyen aufgenommen, erwählt und vor andern privilegirt worden.

2) Daß alle und Jede so schwärer unpäßlichkeit halber nicht gehindert, Täglich dem ordinairn Gottesdienst, und gebett mit innerlich- und äußerlicher andacht beywohnen, nemlich Vormittag umb halb acht Uhren dem H. Messopfer, folgendem Gebett und Sacramentalischer seegen, Nachmittag aber von 4 Uhren dem gebett des H. Rosen-Krang, litaney und hochheiligen seegen, worzuweilen Vermög der stiftung sie verbunden müssen die Hinläßige aufgezeichnet und bestraffet werden.

3) Sollen alle des Jahrs öfters sich beflissen zu Empfangung deren H. Sacramenten, Buß, Beicht, und Hochheiligen Communion insonders umb Ostern, in dero Kirch als Parochial, dannen an dem hohen fest der Pfingsten, weil das Gotteshaus dem heiligen Geist der Göttlichen Majestaet dedicirt, auch von ihro Päpstlichen Heylichkeit mit vollkommenem Ablass begnadet durch drei Tag in dem 40stündigen Gebett; ferner am fest der Heim-suchung B. M. V. auch an dem fest der Himmelfahrt B. M. V., an dem fest aller heiligen, an dem fest der Geburth Christi Jesu unseres Erlösers, an dem fest der Reinigung B. M. V. lichtmess genannt, und hohem fest Verkündigung

B. M. V., welcher andacht sie jedoch nach belieben in der stadt sich gebrauchen können, ausgenommen die D e s t e r l i c h e C o m m u n i o n.

4) daß sie äußerst Vermeiden alle uneinigkeit, Zweytracht oder Zank, friedlich, einig, und in Christlicher geduld wandeln, bey übertretung dessen sollen die schuldige bey dem Herrn Pastoren und Curato Parocho angeklagt, oder Zeitlichem Provisore auch nach Gebühr abgestraft werden.

5) ist zu wissen, daß Keinem erlaubt einiger weiß zu betteln, und überlästig zu seyn, in Bedenkung, daß sie ihrem stand gemäß durch die Stiftung wohlversehen.

6) Wirdt allen und Jeden verboten einige schulden zu machen, sowohl in als außer dem Hospital, wodurch trewlich gewarnet werden diejenigen, so dann und wann was darleyen, oder sich wollten an der armen Pension erhohlen.

7) Kann keiner bey nacht ausbleiben ohne Erlaubriß des Pastoren auch Keinen über Nacht beherbergen, nicht vor Tags ausgehen oder späth nach Haus kommen.

8) sollen sie Vermeiden allen müßiggang, sich befließen, so viel die Kräfte und alter ertragt, einige Handarbeit, sowohl Manns- als Weibs-persohnen, als flicken, wirken, spinnen, waschen &c., wovon der Gewinn ihnen eigenthümlich verbleibet.

9) Wird allen anbefohlen, daß sie sich nicht nur allein belangendt ihre Wohnung, Zimmer und Kammer sondern allermeisten betreffend die Kirche, Hospital, auch dessen garten sauber, rein und auferbawlich halten.

10) ist deren schuldigkeit unterthänige Ehrerbietigkeit respect, und gehorsamb zu leisten zeitlichen Pastoren als Curato Parochi auch selbigem anzuzeigen, sofern ein extra Krankheit, oder unpäßlichkeit einigen zustohete, auf daß gleich also die anstalt gemacht werde den Kranken aufzuwarten, und nach möglichkeit in aller lieb zu verpflegen, auch wann nöthig in die eigen darzu verordnete Zimmer zu führen, allwo man von dem bethaus das H. Mesopfer



und andächtige gebett kann anhören: so fern die Krankheit tödtlich oder gefährlich, solle zeitlich der Kranke durch die H. Sacramenten versehen werden, nach absterben aber in demnächstanliegenden Gottesacker von allen zur begräbnis begleitbet werden, dann dem öffentlichen Gottesdienst, seelen Messen, und gebett beywohnen, zum ewigen Trost des abgestorbenen. Die Nachlassenschaft aber dessen und Erbtheil fällt zum Hospital, gestalten aller orten gebräuchlich, oder wie bisheran geschehen, denen armen anverwanten gedeyet.

Entgegen sind alle Versichert, daß bei beobachtung ermelter regulen, und wohlverhalten in Christlichen tugendlichen Wandel, jedem neben dem Täglichen Brod an gelbt wirdt wochentlich gereicht 56 Setmenger, das ist 28 stbr., auch dan und wan Brandt-Holz für ihre Zimmer, soviel die Buscher tragen, haben, auch zu Zeiten einige Beihülff und austheilung des von Barmherzigen etwa erfolgten almosen, winter Zeit aber versehen mit 14 großen wohlgehitzen Zimmern.

Fernerß seynd sie versehen mit einem Doctor der Medicin, und chirurgo, welcher recept, oder Vorschreibung von dem zeitlichen Pastoren zu unterschreiben und so fern er nicht versehen mit ordinairn Medicamenten, müssen solche aus der Apotheque abgeholt werden, so ist ihnen auch zugelassen durch Assignation von Herrn Pastoren nach Beschaffenheit der personen und ertrag des grundts ein antheil von dem Krautgarthen, alda gemüß und dergleichen zu säen und pflanzen zum Täglichen genuß, die anwachsende fruchten aber in dem großen Baumgarthen seynd mit der Zeit unter die gemeine auszutheilen.

Weil aber in dem Hospital einige Zimmer ledig, ist zu wissen, daß selbige Vorbehalten vor diejeniaen, so etwa als Hof-Bediente oder bey denen primairen Ministeren erfrankten nicht wohl könnten beherberget werden, umb solchen alda aufzuwarten bis zu deren Genesung, jedoch daß die Kost von denen Herrschaften gereicht werde.

Belangendt die aufnehmung deren Versöhnen in das Hospital, ist Vermög der Stiftung Best, und alle mahl zu beobachtung, daß nur den rechtmäßigen Titel haben die alten, in der Wahrheit armen oder preßhafte und miserable, untüchtig zu fernerer Arbeit, so ohn Mittel oder unvermögende befreunde über das daß sie seien ohne Weib und Kinder, dero halben auch die Zimmer nur für dergleichen einschichtiger Weise eingerichtet sind. Ferners ist die ganze Stiftung anzusehen vor dreyerlei Gattung, als erstens für die so authentisch probieren, daß sie ihre Männer, Weiber oder Voreltern getreuen dienst geleistet dem durchlauchtigsten Kurhaus pfalz in Düsseldorf, Heidelberg oder Neuburg, andertens für diejenigen so von besserer Condition aus dem Militairschen und gleichsam ein Extract, drittens für die so durch Testimonia probieren, daß sie, ihre Männer oder Voreltern aus alhiefiger bürgerschaft zu Düsseldorf. Alles angesehen ad majorem Dei gloriam.

